

08.07.03

Antrag

des Landes Brandenburg

Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen

Tagesordnungspunkt 7a der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung:

Das Gesetz sucht eine sachgerechte Unterscheidung zwischen Handwerk und einfachen Tätigkeiten.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat Einzelfälle entschieden. Es bedarf darüber hinaus der umfassenden Klärung dieser Rechtsfragen. Die vom Gesetz gewählten Kriterien schaffen ohne konkretere Maßstäbe nicht die dringend erforderliche Rechtssicherheit.

Jede Ausbildung auch außerhalb des Handwerks lässt sich in 3-Monats-Module zerlegen, obwohl derartige Teiltätigkeit in aller Regel weiterer Kenntnisse und Fertigkeiten aus der Gesamtausbildung bedarf. Das Kriterium erlaubt jedem Täter, sich für Schwarzarbeit auf die „kurzfristige Erlernbarkeit“ zu berufen. Ohne weitere Maßstäbe ist das Kriterium für die Vollzugsbehörden nicht justiziabel. Das gilt auch für die unbestimmten Rechtsbegriffe bei den längeren Ausbildungszeiten der Nummer 2. Mit dem Kriterium, wesentliche Tätigkeiten des Handwerks müssten aus diesem entstanden sein, wird der notwendige Entwicklungsprozess jeder beruflichen Tätigkeit verkannt. Es würden alle Tätigkeiten des Handwerks entfallen, die z. B. für die Montage, Wartung und Reparatur industrieller Produkte erforderlich sind. Die nicht wesentlichen Tätigkeiten dürfen deshalb auch nicht zu einem Voll-Handwerk kumuliert werden.

...

Das Ziel des Gesetzes kann zur Zeit nur erreicht werden durch Installation eines Entscheidungsmechanismus, der unverzüglich die Klärung von Einzelabgrenzungen herbeiführt und diese durch Rechtsverordnung verbindlich bestimmt. Die dabei erarbeiteten Kriterien können später den Entscheidungsmechanismus im Gesetz ersetzen. Voten zur Bestimmung sollten von den Verbänden des Handwerks und der Industrie in engen Fristen erarbeitet werden. Die Bestimmung erfolgt auch bei nicht rechtzeitigen Voten.

Lösungsvorschlag:

Dem § 1 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S.3074), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I, S.2992) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Welche Tätigkeiten nicht wesentlich sind, insbesondere in kurzer Zeit erlernbare Tätigkeiten, werden durch Rechtsverordnung des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Die Bestimmung nicht wesentlicher Tätigkeiten kann von den Ländern, dem Deutschen Handwerkskammertag und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beantragt werden. Dabei ist ein Kumulierungsverbot auf den Umfang eines Handwerkes vorzusehen. Über den Antrag ist unverzüglich zu entscheiden. Vor einer Entscheidung über einzelne Tätigkeiten ist den Kammertagen Gelegenheit zu geben, spätestens binnen drei Monaten eine Stellungnahme vorzulegen. Die Bestimmung der nicht wesentlichen Tätigkeiten ist nach Ablauf von spätestens drei Jahren zu überprüfen. Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmte nicht wesentliche Tätigkeiten sind bei den zuständigen Handwerkskammern registrieren zu lassen.“